

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.842/0011-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR MARTINA WEINHANDL

PERS. E-MAIL • MARTINA.WEINHANDL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
– GESG;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

5. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.842/0011-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR MARTINA WEINHANDL

PERS. E-MAIL • MARTINA.WEINHANDL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE 4.3.1/0002-I/2/2009

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
– GESG;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf am 23. März 2009 übermittelt wurde, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren jedoch bereits am 14. April 2009 endet. Es wird ersucht, hinkünftig eine Begutachtungsfrist von (grundsätzlich) sechs Wochen einzuhalten. Auf das diesbezügliche Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird hingewiesen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Der Titel einer Novelle zu einem bereits bestehenden Gesetz sollte entsprechend LRL 120 wie folgt lauten:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird

Zur Promulgationsklausel:

In gegenständlichen Entwurf fehlt die Promulgationsklausel. Diese ist nach dem Titel des Gesetzes anzuführen und hat entsprechend LRL 106 wie folgt zu lauten:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2008 wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 8):

Da das Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007, in der geltenden Fassung, im Gegensatz zur Vorgängerregelung des Qualitätsklassengesetzes 1967, BGBl. Nr. 161/1967, keine Bestimmung enthält, die eine Kontrollzuständigkeit des Bundesamts und Forschungszentrums für Landwirtschaft normiert (vgl. dazu § 11 des Vermarktungsnormengesetzes bzw. § 12 des Qualitätsklassengesetzes 1967), sondern ohnehin das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zur zuständigen Behörde erklärt, erscheint die Novellierung des § 6 Abs. 1 Z 8 nicht sinnvoll. Es sollte vielmehr der Entfall der genannten Z 8 vorgesehen werden, da sich aus dem geltenden Vermarktungsnormengesetz bereits die Zuständigkeit des BAES ergibt.

Darüber hinaus wird angeregt, den Schreibfehler im Einleitungsteil des § 6 Abs. 1 („Ernährungssicherheit“) zu bereinigen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2 Z 10):

Die Novellierungsanordnung zu Z 2 sollte wie folgt lauten:

2. § 8 Abs. 2 Z 10 lautet:

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung zu Z 4 sollte wie folgt lauten:

4. In § 8 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Am Ende der Z 1 sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Die im Vorblatt und in den Erläuterungen angeführte Abkürzung „IT“ für den gegenständlichen Internationalen Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (als Abkürzung für „International Treaty“) sollte nicht in dieser Form verwendet werden, da sie nicht schlüssig ist (die Abkürzung „IT“ wird häufig für den Begriff „Informationstechnik“ bzw. „Informationstechnologie“ verwendet). Stattdessen sollte auch in den Erläuterungen der Titel, wie er in BGBl. III Nr. 98/2006 verwendet wird, zitiert werden.

1. Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ BKA-[600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in dem insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ BKA-[600.824/0004-V/2/2008](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf [Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit](#) Bedacht zu nehmen.

Auch der Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ fehlt.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Z 5 sollte die Bezeichnung „Bundesministeriengesetz 1986“ und nicht „Bundesministeriumsgesetz 1986“ lauten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 und vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#) erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt